

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes
— Drucksache 8/3348 —

A. Problem

Die energiepolitischen Abhängigkeiten der Bundesrepublik Deutschland sind in letzter Zeit in besonderem Maße deutlich geworden. Es ist erforderlich, diesen Abhängigkeiten vor allem durch Energieeinsparungsmaßnahmen noch stärker entgegenzuwirken.

Die Gebäudeheizung ist mit 40 v. H. am gesamten Endenergiebedarf der Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Der Minderung des Energieeinsatzes in der Gebäudeheizung kommt daher besondere Bedeutung zu. Hierdurch kann gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der speziellen Abhängigkeit beim Erdöl geleistet werden, das über 50 v. H. der für die Gebäudeheizung verwandten Energie deckt.

B. Lösung

Einführung der verbrauchsabhängigen Abrechnung von Heizkosten für nicht preisgebundene Mietwohnungen, Eigentumswohnungen und gewerblich genutzte Räume mit mehreren Wirtschaftseinheiten; Festlegung begrenzter Anforderungen an den Wärmeschutz in bestehenden Gebäuden und an bestehende heizungstechnische Anlagen. Diese Maßnahmen sollen durch Rechtsverordnungen angeordnet werden. Hierfür wird die ge-

setzliche Ermächtigung geschaffen. Wegen des engen Sachzusammenhangs soll die Verordnungsermächtigung in das Energieeinsparungsgesetz vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873) aufgenommen werden.

C. Alternativen

Verzicht auf Wärmeschutzanforderungen für bestehende Gebäude.

D. Kosten

Durch die Gesetzesänderung werden keine Kosten begründet. Auf Grund der späteren Rechtsverordnungen werden bei Bund, Ländern und Gemeinden Kosten für Investitionen in ihrem Gebäudebestand entstehen. Durch diese energiesparenden Investitionen werden jedoch die Heizungskosten dauerhaft gesenkt. Soweit es sich um vermietete Gebäude handelt, können die Kosten grundsätzlich in den Mieten weitergegeben werden. Im übrigen will die Bundesregierung die Rechtsverordnungen so gestalten, daß sie keine zusätzlichen Verwaltungskosten verursachen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3348 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag geht nach der beschlossenen Änderung des Energieeinsparungsgesetzes davon aus, daß die Bundesregierung im Zusammenwirken mit dem Bundesrat die vorgesehenen beiden Rechtsverordnungen wegen der gegenwärtigen Energieversorgungssituation zielstrebig vorbereitet.

Er erwartet insbesondere, daß

1. in der Rechtsverordnung zur verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates die Umlageschlüssel im preisgebundenen und nicht preisgebundenen Wohnungsbau und die Übergangsfristen harmonisiert werden;
2. von der Rechtsverordnung über Anforderungen an den Wärmeschutz in bestehenden Gebäuden nur in begrenztem Umfang Gebrauch gemacht wird. Die Auswahl der Anforderungskriterien soll der Kapazitätsauslastung des Bau- und Ausbaugewerbes entsprechen, um unerwünschte Preissteigerungen zu vermeiden. Es soll eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1984 gewährt werden, damit die Überbeanspruchung der Bau- und Ausbaukapazitäten vermieden wird.

Bonn, den 18. April 1980

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach

Stellv. Vorsitzender

Wolfram (Recklinghausen)

Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes
— Drucksache 8/3348 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energieeinsparungsgesetzes

Das Energieeinsparungsgesetz vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Verteilung der Betriebskosten
entsprechend dem Verbrauch

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß

1. der Energieverbrauch der Benutzer von heizungs- oder raumlufthechnischen oder der Versorgung mit Brauchwasser dienenden gemeinschaftlichen Anlagen oder Einrichtungen erfaßt wird,
2. die Betriebskosten dieser Anlagen oder Einrichtungen so auf die Benutzer zu verteilen sind, daß dem Energieverbrauch der Benutzer Rechnung getragen wird.

(2) In der Rechtsverordnung kann die Erfassung und Kostenverteilung abweichend von Vereinbarungen der Benutzer und von Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes geregelt und näher bestimmt werden, wie sich diese Regelung auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten auswirkt.“

2. § 4 erhält folgende Überschrift:

„Sonderregelungen und Anforderungen
an bestehende Gebäude“

3. § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß für bestehende Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen einzelne Anforderungen nach §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 und

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energieeinsparungsgesetzes

Das Energieeinsparungsgesetz vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Verteilung der Betriebskosten

(1) unverändert

Absatz 2 entfällt

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 4 Abs. 1 gestellt werden können, wenn die Maßnahmen generell zu einer wesentlichen Verminderung der Energieverluste beitragen und die Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen innerhalb angemessener Fristen erwirtschaftet werden können."

3a. § 5 erhält folgenden Absatz 3

„(3) In den Rechtsverordnungen kann wegen technischer Anforderungen auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.“

3b. § 5 erhält folgenden Absatz 4

„(4) In den Rechtsverordnungen nach §§ 1 bis 4 können die Anforderungen und — in den Fällen des § 3 a — die Erfassung und Kostenverteilung abweichend von Vereinbarungen der Benutzer und von Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes geregelt und näher bestimmt werden, wie diese Regelung sich auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten auswirken.“

4. § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 3 kann vorgesehen werden, daß die Überwachung ihrer Einhaltung entfällt.“

4. unverändert

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht des Abgeordneten Wolfram (Recklinghausen)

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3348 — in seiner 188. Sitzung am 28. November 1979 in Erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend, an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat über die mit der Einführung der verbrauchsabhängigen Abrechnung von Heizkosten verbundenen technischen Probleme, über die meßtechnische Ausstattung sowie über die Lese- und Abrechnungsverfahren am 13. Februar 1980 eine Anhörung von Sachverständigen und Vertretern der Wohnungswirtschaft durchgeführt. Im übrigen hat er den Gesetzentwurf am 27. Februar und am 19. März 1980 beraten. Der Wohnungsbauausschuß hat sich einstimmig für die Einführung der verbrauchsabhängigen Abrechnung von Heizkosten ausgesprochen und für deren Realisierung eine Übergangsfrist von fünf bis sieben Jahren empfohlen.

Hinsichtlich des Wärmeschutzes in bestehenden Gebäuden schlägt der Wohnungsbauausschuß vor, die Verordnungsermächtigung auf Anforderungen zur Steuerung und Regelung von Heizungsanlagen zu beschränken. Darüber hinausgehende Anforderungen sollten nicht gestellt werden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage am 19. März und abschließend am 16. April 1980 beraten.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 gesondert erstatten.

II.

Im Hinblick auf die zunehmende Erkenntnis über die weltweite Begrenzung der Energievorräte gewinnt die Energieeinsparung zentrale Bedeutung bei der Sicherung der Energieversorgung. Das gilt angesichts der wiederholten Krisen im Energiesektor speziell für die Minderung der deutschen Importabhängigkeit in diesem Bereich in gleicher Weise.

In diesem Sinne setzt der vorliegende Gesetzentwurf bei der Gebäudeheizung an. Er geht von der Tatsache aus, daß etwa 40 v. H. der gesamten in der Bundesrepublik Deutschland benötigten Energie in die Gebäudeheizung gehen. Darüber hinaus erscheinen Energieeinsparungen gerade hier noch deshalb besonders wichtig, weil mehr als die Hälfte des Verbrauchs für die Gebäudeheizung aus dem Erdöl gedeckt wird, bei dem eine fast vollständige Importabhängigkeit besteht.

Für Neubauten gibt es bereits Auflagen, die der Eindämmung des Energieverbrauchs für Heizzwecke dienen. Außerdem hat die Bundesregierung Programme in Gang gesetzt, aus denen Investitionen zur Ersparnis von Heizenergie gefördert werden. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Auflagen zur Einsparung von Heizenergie auch auf schon bestehende Gebäude ausgedehnt werden können.

Einmal geht es darum, bei zentralen Warmwasser- und Heizungsanlagen die verbrauchsabhängige Kostenabrechnung vorzuschreiben. Ausgangspunkt der Überlegung hierbei ist, daß der Wohnungsinhaber zu sparsamem Energieverbrauch veranlaßt wird, wenn er dadurch seine Heizkosten selbst beeinflussen kann. Zum anderen sind auch bei bereits bestehenden Gebäuden Wärmeschutzanforderungen sowie Anforderung an die heizungs- bzw. raumluftechnischen Anlagen und an die Brauchwasseranlagen mit dem Ziel der Einsparung von Heizenergie vorgesehen. Die Anforderungen sollen durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung aufgestellt werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Rechtsgrundlagen für den Erlass dieser Rechtsverordnungen geschaffen werden. Wegen des engen Sachzusammenhangs strebt die Bundesregierung mit ihrer Vorlage an, die erforderlichen Verordnungsermächtigungen in das Energieeinsparungsgesetz von 1976 aufzunehmen.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft begrüßt alle Maßnahmen, die geeignet sind, wirtschaftlich vertretbar Energie einzusparen. Den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf hat er unter diesem Gesichtspunkt geprüft.

1. In der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung sieht der Ausschuß für Wirtschaft die Möglichkeit, eine Änderung der Heizgewohnheiten zu erreichen, die zu erheblicher Energieeinsparung führt. Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung hier mit einem Einsparpotential von etwa 15 v. H. des Verbrauchs rechnet.

Für öffentlich geförderte Mietwohnungen ist die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung bereits seit Juli 1979 eingeführt worden. Ihre Ausdehnung auf die übrigen Mietwohnungen und auf Eigentumswohnungen ist daher nur konsequent. Wie der Wohnungsbauausschuß hält der Wirtschaftsausschuß hierfür allerdings eine Übergangsfrist für notwendig. Er ist jedoch der Ansicht, daß diese nicht in das Gesetz geschrieben werden, sondern Regelung durch die zu erlassende Verordnung finden sollte. In ihr sollte

auch die Synchronisierung mit der Regelung für preisgebundene Wohnungen herbeigeführt werden.

2. Hinsichtlich weiterer Maßnahmen hat sich der Ausschuß für Wirtschaft der vom Wohnungsbauausschuß vorgeschlagenen Beschränkung auf Anlagen zur Steuerung und Regelung der Heizung nicht angeschlossen.

Dieser Vorschlag läßt unberücksichtigt, daß ein Zusammenhang zwischen der Qualität der Heizungsanlage und der Wärmedämmung des Hauses besteht. Die Wärmedämmung ist wesentliche Voraussetzung dafür, durch eine konzeptionell vernünftige Heizungsanlage eine optimale Energieeinsparung zu erzielen. Anforderungen an die Steuerung und Regelung der Heizungsanlage sind daher nur sinnvoll, wenn gleichzeitig Anforderungen an die Wärmedämmung gestellt werden. Hierbei besteht sogar ein zeitlicher Zusammenhang insofern, als die Auslegung der Heizungsanlage vom Stand der Wärmedämmung des Gebäudes abhängig ist. Eine erst nach Verbesserung der Heizungsanlage vorgenommene Wärmedämmung würde eine erneute Einstellung der Heizung auf die verbesserte Wärmedämmqualität erforderlich machen.

Im übrigen teilt der Ausschuß für Wirtschaft nicht die Befürchtung des Wohnungsbauausschusses, von der Regierung auf Grund der hier nachgesuchten Ermächtigung angeordnete Wärmedämmungsmaßnahmen könnten gleichzeitig aus dem 4,35-Mrd.-DM-Programm gefördert werden. Die Bundesregierung beabsichtigt offenbar nicht, Wärmedämmungsmaßnahmen, die wegen ihrer besonderen Wirtschaftlichkeit für Mieter und Vermieter zumutbar sind und welche die Bundesregierung demgemäß unter Berücksichtigung von Übergangsfristen anordnet, gleichzeitig aus öffentlichen Mitteln zu fördern. Umgekehrt will die Bundesregierung nicht Wärmedämmmaßnahmen, die aus dem 4,35-Mrd.-DM-Programm gefördert werden, künftig vorschreiben. Insoweit wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 8/3348) Bezug genommen. Die befürchtete Überschneidung widerspräche aber auch dem Interesse der Bundesregierung, weil sie verhindern würde, die sonst mögliche größere Zahl von Wärmedämmungsinvestitionen zu erreichen.

IV.

Im übrigen hat der Ausschuß für Wirtschaft beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgende Änderung zur Regierungsvorlage zu empfehlen.

1. In dem vorgeschlagenen neuen § 3 a sollten in der Überschrift die Worte „entsprechend dem Verbrauch“ gestrichen werden. Der Vorschlag dient der sprachlichen Verbesserung.
2. Für die Einführung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung wird es notwendig sein, in begrenztem Umfang auf neue DIN-Normen zu verweisen. Der DIN-Normenausschuß „Verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung“ bereitet seit längerer Zeit die hier maßgebliche DIN-Norm 4713 vor. Mit dem vom Ausschuß vorgeschlagenen neuen Absatz 3 in § 5 Energieeinsparungsgesetz soll die notwendige Ermächtigung für die Verweisung auf technische Normen geschaffen werden. Dieses entspricht einer neuen Orientierung bei der Verweisung in Rechtsvorschriften auf technische Normen. § 5 Abs. 3 ist dem § 7 Abs. 2 BImSchG nachgebildet.
3. Die Anordnung der verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heizkosten außerhalb des preisgebundenen Wohnungsbaus ist ein Eingriff in solche bestehende Mietverhältnisse und Eigentümerbeziehungen (bei Wohnungseigentum), die eine andere Abrechnungsart vorsehen, z. B. die Pauschalabrechnung nach der Wohnfläche. Mit dem neuen Absatz 4 in § 5 schlägt der Wirtschaftsausschuß die Schaffung einer Rechtsgrundlage für solche rechtsgestaltende Anordnungen vor, so daß sie von Vereinbarungen in bestehenden Mietverträgen oder Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes abweichen können.

Die Regierungsvorlage enthielt eine entsprechende Regelung in Absatz 2 des dort vorgeschlagenen neuen § 3 a. Diese bezog die Ermächtigung zum Eingriff in bestehende Rechtsverhältnisse aber nur auf die in Absatz 1 des § 3 a niedergelegte Verteilung der Betriebskosten der Heizung. Der Ausschuß für Wirtschaft ist der Ansicht, daß auch bei anderen Anordnungen nach dem Energieeinsparungsgesetz — z. B. über Wärmedämmmaßnahmen — eine von bestehenden Rechtsbeziehungen abweichende Rechtsgestaltung möglich sein muß. Das wird durch die weitere Fassung des § 5 Abs. 4 im Verhältnis zu § 3 Abs. 2 der Regierungsvorlage erreicht. Letztere Bestimmung wird demgemäß überflüssig und ist zu streichen.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung anzunehmen.

Bonn, den 18. April 1980

Wolfram (Recklinghausen)

Berichterstatter

